**Mustertext für eine Stiftungsurkunde einer gemeinnützigen Stiftung**

**Allgemeine Hinweise**

⮚ *Der vorliegende Mustertext ist in erster Linie als Vorlage für die Neuerrichtung einer gemeinnützigen Stiftung gedacht. Die Errichtung einer Stiftung kann auch in Form einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) erfolgen. Wir empfehlen diesfalls, den nachfolgenden Mustertext ebenfalls einfliessen zu lassen. Der Mustertext ist im Sinne einer Empfehlung zu verstehen und enthält die gängigsten Formulierungen und Regelungen. Die Stiftungsurkunde ist vom Notar öffentlich zu beurkunden.*

⮚ *Der Begriff Statuten ist bei Stiftungen zu vermeiden, da ihre Satzungen auf einer Urkunde und allenfalls separaten Reglementen basieren. Bei der Errichtung der Stiftung ist darauf zu achten, dass eine klare Abgrenzung zwischen Urkunde und Reglementen erfolgt (separate Dokumente).*

* ***Reglement****: Wir empfehlen, Detailregelungen nicht in der Stiftungsurkunde, sondern in einem Reglement festzulegen.*
* ***Die zuständige Aufsichtsbehörde*** *ist in der Stiftungsurkunde nicht namentlich festzuhalten. Diese wird im Rahmen der Eintragung in das Handelsregister im Sinne von Art. 84 Abs. 1 ZGB von Amtes wegen festgestellt (durch Verfügung der sich als zuständig erklärenden Aufsichtsbehörde des Bundes, Kantons oder Gemeinde).*

⮚ *Bei einer* ***Urkundenänderung*** *sind die Formulierungen "bei Urkundenänderung" zu berücksichtigen. Sämtliche Änderungen sind in einem separaten Dokument vom Stiftungsrat zu begründen.* *Betreffend das Vorgehen bei Urkundenänderung verweisen wir auf unser Merkblatt auf unserer Homepage www.zbsa.ch*

**Stiftungsurkunde**

**der**

**Stiftung ...**

**Name und Sitz Art. 1**

1.1 *(bei Errichtung:)*

Unter dem Namen "........" (nachfolgend Stiftung genannt) wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.

(Wenn der Stifter/die Stifterin namentlich genannt werden soll, Text entsprechend anpassen.)

*(bei Urkundenänderung:)*

Unter dem Namen "......" (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in .... Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

## Zweck Art. 2

2.1 Die Stiftung bezweckt ..........

(Wegen der Aufsichtsunterstellung [Bund, Kanton, Gemeinde] nach Art. 84 Abs. 1 ZGB muss aus dem Stiftungszweck hervorgehen, ob die Stiftung international, gesamtschweizerisch, kantonal, regional oder kommunal tätig sein wird. In diesem Artikel kann auch näher umschrieben werden, wie der Stiftungszweck erfüllt werden soll.)

2.2 Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

2.3 *(nur bei Errichtung: sog. Zweckänderungsvorbehalt des Stifters / der Stifterin)*

Der Stifter / Die Stifterin behält sich gestützt auf Art. 86a ZGB und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen ausdrücklich das Recht vor, den Zweck der Stiftung abzuändern.

**Vermögen Art. 3**

* 1. *(bei Errichtung:)*

Der Stiftung wird ein Anfangskapital im Betrag von CHF ......... gewidmet.

*(bei Urkundenänderung:)*

Der Stiftung wurde ein Anfangskapital im Betrag von CHF ... (Wert im Zeitpunkt der Errichtung) gewidmet.

(Bei der öffentlichen Beurkundung ist der Nachweis über das einbezahlte gewidmete Anfangskapital zu erbringen. Wenn nicht nur Barvermögen eingebracht wird [z. B. Immobilien usw.], sind diese genau zu bezeichnen, u.U. in einem Inventar festzuhalten und mit ihrem Verkehrswert zu nennen. Die Höhe des Stiftungsvermögens muss in einem angemessenen Verhältnis zum Stiftungszweck stehen, d. h. das gewidmete Vermögen muss die vorgesehene Tätigkeit grundsätzlich ermöglichen, ansonsten die Stiftung als nicht rechtsgültig errichtet gilt [vgl. Hans Michael Riemer in: Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Die juristischen Personen, Die Stiftungen Art. 80 - 89c ZGB, 2020, N 36 zu Art. 80 ZGB].)

* 1. Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen des Stifters / der Stifterin oder Dritter und durch die Erträgnisse des Stiftungsvermögens geäufnet.

3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Vermögensanlagegrundsätzen zu verwalten.

3.4 Zur Erreichung des Stiftungszweckes dürfen das Stiftungsvermögen und dessen Erträge verwendet werden.

(Allfällige Restriktionen zur Verwendung des Stiftungsvermögens sind hier vom Stifter/von der Stifterin anzuführen.)

### Reglement Art. 4

* 1. Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Stiftungsurkunde über die Stiftungsorganisation, die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung bzw. über die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Solche Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Urkundsbestimmungen geändert werden.
  2. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

**Organe Art. 5**

5.1 Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat

- die Revisionsstelle, sofern die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit wird.

5.2 (***Option:*** Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bezeichnen, der / die nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführungsstelle werden in einem Reglement festgelegt.)

**Stiftungsrat Art. 6**

* 1. Der Stiftungsrat besteht aus (***Option:*** mindestens/höchstens) ..... Mitgliedern. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stifter / von der Stifterin ernannt. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat selbst.

(Allfällige - fachliche, persönliche, aus dem Stiftungszweck resultierende - Anforderungen bzw. Voraussetzungen an wählbare Stiftungsratsmitglieder und zur Zusammensetzung des Stiftungsrates sind hier vom Stifter / von der Stifterin anzuführen.)

* 1. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt .... Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
  2. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere einen Präsidenten / eine Präsidentin und bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen, und legt die Art der Zeichnungsberechtigung fest.

(In Fällen, wo der Stiftungsrat [Stiftungsratspräsident/in und/oder Stiftungsratsmitglieder] z.B. durch den Stifter/die Stifterin, durch ein Organ oder mehrere Organe gewählt wird, ist der Wahlmodus entsprechend zu formulieren.)

* 1. Der Stiftungsrat meldet Änderungen in der personellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane und in der Zeichnungsberechtigung dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde.
  2. Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch … *(mindestens einmal)* pro Jahr, einberufen.
  3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. (**Option***:* Sitzungen können auch virtuell über Telefon-, Videokonferenzen o.Ä. abgehalten werden)*.* Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Das Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und weitere wichtige Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
  4. Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung.

In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

* Oberleitung der Stiftung
* Überwachung von mit delegierbaren Aufgaben betrauten Dritten wie z.B. Geschäftsstelle (*Bemerkung:* *falls eine solche vorhanden ist*)
* Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung gegen Aussen für die Stiftung;
* Wahl des Stiftungsrates (*Bemerkung*: *falls die Selbstergänzung vorgesehen ist)*
* Wahl der Revisionsstelle
* (***Option:*** sowie des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin sofern eine solche vorgesehen ist)
* Abnahme der Jahresrechnung
* Änderung von Reglementen
* Antrag auf Änderung der Urkunde bei der Aufsichtsbehörde
* …
* …
  1. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und allfälligen Reglementen sowie gemäss den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
  2. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig

und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen.

**Revisionsstelle Art. 7**

7.1 Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Rechnungsführung und der Vermögenslage der Stiftung. Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revisionsstelle einen Bericht zu Handen des Stiftungsrates. Die Revisionsstelle hat die im Gesetz (Art. 83b Abs. 3, 83c und 84a ZGB) und in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Der Stiftungsrat überlässt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.

7.2 Als Revisionsstelle ist eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft wählbar, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen sein muss. Sie wird jährlich (**Option**: alle zwei oder drei Jahre) gewählt. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Unabhängigkeit und zu den fachlichen Anforderungen einer Revisionsstelle zu beachten.

7.3 Die Urkundsbestimmungen betreffend die Revisionsstelle finden nur Anwendung, sofern die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit wird.

### Rechnungs- Art. 8

**führung**

* 1. Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und den Tätigkeitsbericht jährlich auf den 31. Dezember.
  2. Die Stiftung reicht die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle und das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates der Aufsichtsbehörde jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

**Änderung Art. 9**

**der Urkunde**

Der Stiftungsrat kann bei der zuständigen Behörde eine Änderung der Urkunde (Art. 85, 86 und 86b ZGB) beantragen.

*(nur bei Errichtung:)*

Sofern im Zweckartikel der Errichtungsurkunde ein Zweckänderungsvorbehalt nach Art. 86a ZGB vorgesehen ist, kann der Stifter / die Stifterin unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bei der zuständigen Behörde eine Zweckänderung beantragen.

**Auflösung, Art. 10**

**Liquidation**

10.1 Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, hat der Stiftungsrat bei der zuständigen Behörde die Aufhebung der Stiftung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen. Ein allfälliges Restvermögen der Stiftung ist mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde einer gemeinnützigen steuerbefreiten\* Organisation (die Organisation kann der Stifter/die Stifterin auch zum voraus namentlich bestimmen; die Organisation ist mit offiziellem Namen und Sitz anzuführen) mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen.

(\*gilt zwingend für steuerbefreite Stiftungen gemäss Praxis der Kantonalen Steuerverwaltungen)

10.2 Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter / die Stifterin ist ausgeschlossen.

10.3 Die Liquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat durchgeführt, der solange im Amt bleibt, bis die Liquidation durchgeführt ist.

*(bei Errichtung:)*

Ort/Datum Der Stifter/Die Stifterin:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*(bei Urkundenänderung:)*

Diese Stiftungsurkunde ersetzt jene in der Fassung vom ..... [Datum der aktuell gültigen Urkunde einfügen].

Ort/Datum Der Stiftungsrat:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterzeichnung durch die Stiftungsratsmitglieder gemäss Zeichnungsberechtigung

ZBSA, Stand Februar 2022